

Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Grub AR



Reglement über die Abgabe der elektrischen Energie

Inhaltsverzeichnis

Seite

Art. 1	Ordnung des Bezugsverhältnisses	3
Art. 2	Umfang der Energieabgabe und Anschlussvorbehalt	3
Art. 3	Regelmässigkeit der Energieabgabe	4
Art. 4	Art der Energieabgabe	4
Art. 5	An- und Abmeldungen	5
Art. 6	Anschluss an die Verteilanlagen	5
Art. 7	Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung	8
Art. 8	Hausinstallationen und deren Kontrollen	8
Art. 9	Messeinrichtungen	9
Art. 10	Messung der Energie	10
Art. 11	Tarife	11
Art. 12	Abrechnung und Zahlung	11
Art. 13	Beschwerden	12
Art. 14	Gültigkeit des Reglementes	12
Art. 15	Schlussbestimmungen	12

Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie der Elektrizitätsversorgung Grub AR (EVG)

Art. 1 Ordnung des Bezugsverhältnisses

Dieses Reglement und die gestützt darauf von der Gemeinde Grub erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen EVG und dem Energiebezüger, hier nach «Bezüger» genannt. Die Tatsache des Energiebezuges gilt als Kenntnis und Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife.

Jedem Bezüger werden auf Verlangen das Reglement und die Tarife ausgehändigt.

Art. 2 Umfang der Energieabgabe und Anschlussvorbehalt

- a) Die EVG liefert dem Bezüger auf Grund dieses Reglementes elektrische Energie, soweit die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben, es erweitert oder verstärkt die Leitungsnetze in der Regel nur, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch elektrischer Energie gewährleistet ist oder wo das öffentliche Interesse dies erfordert oder zulässt.
- b) Abonnenten, bzw. Objekte, deren Belieferung mit elektrischer Energie die Erstellung neuer Verteilungsanlagen, oder die Ausführung bedeutender Verstärkungen, oder Erweiterungen der Anlagen der EVG bedingt, werden nur dann angeschlossen, wenn der EVG durch Leistung von Beiträgen à fonds perdu eine **hinreichende Rentabilität** gewährleistet wird.
- c) Die elektrischen Verteilanlagen sind alleiniges Eigentum der EVG. Aus den Beitragsleistungen erwachsen dem Bezüger keinerlei dingliche Rechte an den betreffenden Anlagen. Ebenso entsteht in keinem Falle ein Anspruch auf Rückvergütung geleisteter Beiträge.

Art. 3 Regelmässigkeit der Energieabgabe

- a) Die EVG liefert, vorbehältlich besonderer Tarifbestimmungen und der nachstehenden Bedingungen, die Energie ununterbrochen und in vollem Umfange innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz.
- b) In Fällen unbedingter Notwendigkeit, so namentlich bei Betriebsstörungen und deren Folgen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten usw. kann die EVG die Energielieferung einschränken oder einstellen. Dabei wird auf die Bedürfnisse der Bezüger möglichst Rücksicht genommen.
Voraussehbare, längere Unterbrechungen und Einschränkungen in der Stromlieferung werden dem Bezüger soweit möglich rechtzeitig mitgeteilt.
- c) Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung erwächst.

Art. 4 Art der Energieabgabe

- a) Die EVG liefert die Energie in Normalspannung von ca. 3 x 380/220 V. Frequenz 50. Als Schutzmassnahme wird die Nullung nach Schema I angewendet (WV SAK 1967). Die EVG bestimmt die Spannung für die einzelnen Apparate und entscheidet über deren Anschlussmöglichkeit. Der Bezüger oder der Apparatelieferant soll sich rechtzeitig mit der EVG verständigen.
- b) Der Bezüger darf die Energie nur zu dem im Tarif oder Lieferungsvertrag bestimmten Zweck verwenden.
Ohne besondere Bewilligung der EVG darf der Bezüger nicht an Dritte Energie abgeben, ausgenommen an seine Untermieter. Diese gelten in der Regel nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglementes.
- c) Die EVG ist berechtigt, den Anschluss von Installationen oder Energieverbrauchern zu verweigern, bereits bestehende Anschlüsse zu unterbrechen oder die Energielieferung einzustellen, sofern:
 - Die Vorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins oder die eigenen Werkvorschriften verletzt werden,
 - im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Energiebezüger oder die Werkanlage störend beeinflusst wird,

- bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht gegenüber der EVG,
- die Installationen von Personen ausgeführt wurden, die nicht im Besitze einer Installationsbewilligung der EVG sind,
- rechtswidrig oder tarifwidrig Energie bezogen worden ist oder bezogen wird,
- der Bezüger den Beauftragten der EVG den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert oder verunmöglicht.

In allen Fällen hat der Unterbrechung der Stromlieferung eine **rechtzeitige schriftliche** Mitteilung voranzugehen.

- d) Mangelhafte elektrische Einrichtungen, die eine beträchtliche Gefahr für die Personen oder eine Brandgefahr verursachen, können durch die EVG ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Art. 5 An- und Abmeldungen

- a) Anmeldungen für die Ausführung oder Abänderung von Hausanschlüssen sind durch die Installateure mit den vorgeschriebenen Formularen an die EVG zu richten.
- b) Anmeldungen für den Energiebezug und die Montage der Zähler sind durch den Installateur an die EVG zu richten. Vor der Wiederinbetriebsetzung abgestellter Anlagen ist die EVG zu verständigen (Meldung mit vorgeschriebenem Formular).
- c) Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen gekündigt werden. Der Bezüger hat gleichzeitig seine zukünftige Adresse mitzuteilen.
Lässt sich infolge der Unterlassung dieser Meldepflicht der zahlungspflichtige Strombezüger nicht einwandfrei ermitteln, so haftet der Hauseigentümer der EVG gegenüber solidarisch. Ebenfalls ist der Hauseigentümer haftbar für den Strombezug in leerstehenden Räumlichkeiten.

Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen

- a) Die Erstellung der Hauszuleitung von der vorhandenen Verteilleitung aus bis zur Abgabestelle erfolgt durch die EVG. Die EVG bestimmt die Art der Ausführung sowie den Standort der Hauptsicherungen und der Mess- und Schaltapparate.
Beim Bau bzw. der Montage der Leitungen, Hauptsicherungen,

Mess- und Schaltapparate sowie bei deren Unterhalt wird die EVG nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

- b) Die EVG erstellt für ein- und dieselbe Liegenschaft oder wirtschaftlich zusammenhängende Gebäude und Liegenschaften in der Regel nur **einen** Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen zu einem Hauptanschluss gehörenden Gebäuden, gehen zu Lasten des Bezügers bzw. Liegenschaftsbesitzers.
- c) Die EVG ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen, oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücken anzuschliessen.
- d) Der Bezüger bzw. Liegenschaftsbesitzer erteilt oder verschafft der EVG kostenlos das Durchleitungsrecht für **seinen** Kabel- oder Freileitungsanschluss und ist für die Freihaltung des Trasses derselben besorgt.

Die gleiche Durchleitungsverpflichtung trifft den am Netz angeschlossenen Liegenschaftsbesitzer auch dann, wenn die Leitung der Versorgung anderer Grundstücke dient. Solche Durchleitungsrechte sind zu entschädigen.

e) **Kosten für Hausanschlussleitungen**

Die Erstellung der **Hausanschlussleitungen** vom vorhandenen Hauptverteilstrom bis und mit der Hauptsicherung bzw. dem Hausanschlusskasten des Hauses geschieht ausschliesslich durch die EVG. Die EVG erhebt einen Anschlussbeitrag à fonds perdu. Dem Interessenten wird nach Erteilung der Baubewilligung eine verbindliche Anschlussofferte zugestellt. Mit der Einzahlung des Anschlussbeitrages anerkennt die Bauherrschaft alle in der Anschlussofferte enthaltenen Bedingungen. Je nach der zu erwartenden Rendite kann die EVG einen Beitrag an die Anschlusskosten gewähren.

Beitragsleistungen für Netzleitungen

Anlageerweiterungen, Verstärkungen und neue Hauptzuleitungen, die nur einzelnen Bezügern oder kleinen Gruppen von Bezügern dienen, werden vorgenommen bzw. erstellt, wenn die Hauseigentümer der EVG angemessene Beiträge à fonds perdu leisten. Werden an eine solche Zuleitung später weitere Bezüger angeschlossen, so haben diese ebenfalls Beiträge zu entrichten.

Eigentum, Unterhalt

Die Hausanschlussleitungen bis zur Uebergabestelle gehen als Bestandteil des Verteilnetzes in allen Fällen in Eigentum der EVG über, welches auch ihren Unterhalt übernimmt.

Werden auf eigenem Grund und Boden, ausserhalb und innerhalb des Gebäudes, bauliche Erweiterungen, Aenderungen usw. vorgenommen, die eine Abänderung der Hausanschlussleitung erfordern, so gehen sämtliche Kosten dafür zu Lasten des Eigentümers.

Verstärkung der Hauszuleitung

Falls in einzelnen Anlagen eine Verstärkung der Hauszuleitung nötig wird, so gelten hierfür sinngemäss die für die Neuerstellung von Hauszuleitungen festgelegten Bestimmungen.

Die EVG bestimmt, ob eine Liegenschaft über Kabel oder Freileitung angeschlossen wird. Besondere Wünsche des Eigentümers betreffend die Leitungsführung werden nach Möglichkeit unter Verrechnung der Mehrkosten berücksichtigt.

Baut die EVG auf eigene Veranlassung ein Freileitungsnetz auf Kabel um, so übernimmt es die Kosten für die notwendigen Abänderungen und zugehörigen Hausinstallationen.

- f) Bei Ferienhäusern und Ferienwohnungen muss der Hauptsicherungs- und Zählerkasten von **ausen** jederzeit zugänglich sein.
Die Kosten für Schalung der Dachständer und Dachständeranker übernimmt die EVG, desgleichen allfällige Reparaturen an den Verschalungen. Die Kontrolle der Verschalungen obliegt dem Hauseigentümer. Die EVG lehnt jede Haftung ab, die infolge verspäteter Schaden-Meldung durch undichte Verschalung entstehen.
- g) Wenn für die Energielieferung zu einer Liegenschaft die Erstellung einer besonderen Transformatorenstation nötig ist, so hat der Energiebezüger den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Standort der Transformatorenstation wird von der EVG bestimmt. Dabei ist auf die Interessen des Grundeigentümers Rücksicht zu nehmen.
- h) Als Abgabestellen der Energie gelten in der Regel bei Freileitungen die Apspannisolatoren an der Aussenwand oder am Dachständer des Hauses, bei unterirdischen Zuleitungen die Sicherungselemente im Hausanschlusskasten.
- i) Die EVG beginnt mit dem Bau von Verteil- und Anschlussleitungen erst, wenn mit den übrigen Leitungen zusammenhängende Fragen abgeklärt und die vorzunehmenden Umgebungsarbeiten, Einfriedun-

gen, Weganlagen, Beläge, Stützmauern, Oeltanks, Bassins, Schächte usw. festgelegt sind.

Kulturschäden, Freihalten der Leitungen

Der Grundeigentümer trägt die Kosten für Kulturschäden, die durch den Bau und Unterhalt der seinem Zweck dienenden Anschlussleitungen entstehen.

Die EVG ist befugt, Bäume und Sträucher, die Leitungen und Strassenbeleuchtungen beeinträchtigen, nach vorheriger Anzeige zurückzuschneiden oder zu beseitigen unter evtl. Kostenfolge für die Besitzer.

Grabarbeiten

Beabsichtigt jemand auf privatem oder öffentlichem Grund irgendwelche Grabarbeiten auszuführen, so hat er sich vorgängig bei der EVG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der EVG zu verständigen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 7 Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung

Die EVG ist nach Verständigung mit den interessierten Grundeigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten in der Regel unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Die Einrichtungen werden von der EVG auf ihre Kosten unterhalten. Allfällig entstehenden Schaden vergütet die EVG.

Art. 8 Hausinstallationen und deren Kontrollen

a) Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, die im Besitze einer Installationsbewilligung der EVG sind, erstellt, unterhalten, ergänzt und erweitert werden. Die EVG kann eine Installationsbewilligung auch bei Vorliegen der in Art. 120 der eidgenössischen Starkstromverordnung vorgeschriebenen formellen Erfordernisse verweigern:

— wenn der allgemeine oder berufliche Leumund des Bewerbers ernsthafte Zweifel an der seriösen Ausübung der Installations-tätigkeit rechtfertigt,

- wenn der Bewerber nicht eine genügende Gewähr bietet für eine jederzeitige und sofortige Bedienung der Bevölkerung auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Grub AR ohne Rücksicht auf Lage und Entfernung des Arbeitsplatzes,
- wenn andere öffentliche Interessen der Gemeinde und der Bevölkerung die Verweigerung der Bewilligung rechtfertigen.

Die Bewilligung kann nachträglich entzogen werden, wenn Umstände eintreten, die der Erteilung der Bewilligung seinerzeit hinderlich gewesen wären.

- b) Anmeldungen für die Erstellung oder Ergänzung von Hausinstallationen und für die Inbetriebsetzung sind durch den Installateur schriftlich auf dem von der EVG zur Verfügung gestellten Formular einzureichen.
- c) Die Inhaber von Hausinstallationen haben dieselben dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Die EVG führt die im Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen in periodischen Zeitabschnitten und in einer bestimmten Reihenfolge durch. Die Bezüger bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten zu beheben. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird die Haftpflicht weder des Installateurs noch des Inhabers der Hausinstallationen eingeschränkt.
- d) Die EVG kann Apparate und Anlageteile, die in vorschriftswidrigem Zustande angetroffen werden, ausser Betrieb setzen.
- e) Den Organen der EVG ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Standesaufnahme der Zähler zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten, und es sind ihnen alle vorhandenen transportablen elektrischen Apparate vorzuweisen.

Art. 9 Messeinrichtungen

- a) Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden von der EVG geliefert und montiert. Sie bleiben dessen Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten. Der Bezüger hat nach Angaben der EVG für den Einbau der Apparate den erforderlichen Platz und die anschlussfertigen Installationen

kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällig zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Bezüger bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen.

- b) Werden Zähler und andere Kontrollapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet. Die Zähler und Kontrollapparate dürfen nur durch Angestellte der EVG deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revision und Nacheichung. Die Ueberweisung an den Strafrichter bleibt vorbehalten.
- c) Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamts verlangen. In Streitfällen ist der Befund des eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, zu deren Ungunsten das Prüfungsergebnis ausgefallen ist.
- d) Tarifapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren, Sperrschalter usw. bis zu 30 Minuten innert der Ableseperiode berechtigen zu keinen Beanstandungen.
- e) Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate unverzüglich der EVG anzuzeigen.
- f) Unterzähler werden in der Regel nicht installiert.

Art. 10 Messung der Energie

- a) Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarif-Apparate erfolgt durch Beauftragte der EVG in einer von der EVG bestimmten Ordnung.
- b) Entspricht das Resultat der Energiemessung zufolge Fehlganges eines Messgerätes oder aus anderen Gründen nicht dem effektiven Energieverbrauch, so ist die Differenz, wenn sie sich nicht einwandfrei feststellen lässt, anhand von Erfahrungszahlen und anderen geeigneten Hilfsmitteln festzulegen.

Differenzen, welche vor mehr als 3 Jahren seit der Entdeckung und Anzeige des Fehlers an die Gegenpartei entstanden sind, können dem Bezüger nicht mehr nachbelastet werden. Sind solche Differenzen auf Vorsatz zurückzuführen, so bleibt der Fehlbare der EVG gegenüber nach Massgabe der Bestimmungen von Art. 41 ff. OR haftbar. Der gleichen Haftung unterliegen diejenigen, welche ohne den Fehler selbst verursacht zu haben, in dessen Kenntnis Strom bezogen haben.

Hat sich die Differenz zugunsten der EVG ausgewirkt, so ist diese verpflichtet, den während 3 Jahren seit der Entdeckung und Anzeige der Differenz zuviel bezogenen Betrag zurückzuerstatten.

Die Bezahlung der Stromrechnung kann vom Bezüger nicht unter Berufung auf Fehler in der Feststellung des Stromverbrauches verweigert werden. Ein Verrechnungsanspruch des Bezügers entsteht erst dann, wenn ein von ihm behaupteter Rückforderungsanspruch rechtskräftig festgestellt ist.

- c) Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

Art. 11 Tarife

Die Tarife werden vom Gemeinderat erlassen und können jederzeit auf sechsmonatige Voranzeige hin abgeändert werden.

Art. 12 Abrechnung und Zahlung

Das Ablesen der Zählerstände und die Abrechnung erfolgt einmal pro Jahr.

Die EVG behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Die EVG ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen, Münzzähler einzubauen oder monatlich Rechnung zu stellen. Münzzähler können von der EVG so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Abzahlung bestehender Forderungen übrig bleibt.

Auf Fehler und Irrtümer in den Rechnungen finden die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes Anwendung, soweit sie nicht auf

Messfehler zurückzuführen sind und damit den speziellen Bestimmungen des Art. 5 unterstehen.

Art. 13 Beschwerden

Beschwerden gegen Verfügungen der EVG sind innert 15 Tagen ab Mitteilung der Verfügung, schriftlich an den Gemeinderat Grub zu richten.

Art. 14 Gültigkeit des Reglementes

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 15. September 1971 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Reglementes können durch Beschluss des Gemeinderates jederzeit unter Beobachtung einer Anzeigefrist von 3 Monaten abgeändert werden.

Grub AR, 15. September 1971

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindehauptmann: **M. Graf**

Der Gemeindeschreiber: **W. Züst**